



## ***Handreichung zur besonderen Leistungsfeststellung (KI.9H)***

### **1) Leistungsfeststellung**

Alle Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges im hauptschulabschlussbezogenen Unterricht sind zur Teilnahme berechtigt (Empfehlung), aber nicht verpflichtet.

Die Leistungsfeststellung besteht aus zwei schriftlichen und einer mündlichen „Überprüfung“.

- \* **schriftlich:** Deutsch und Mathematik (landeszentrale Prüfungsaufgaben)
- \* **mündlich:** Fach nach eigener Wahl außer Deutsch, Mathematik und Sport (Aufgaben durch den jeweiligen Fachlehrer)

Die Gesamtnote in den Fächern mit einer besonderen Leistungsfeststellung ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresnote und der Note der jeweiligen Leistungsfeststellung. ***Anhand dieser Gesamt-noten und den Jahresnoten in den Fächern ohne Leistungsfeststellung werden die notwendigen Durchschnitte zur Erlangung des qualifizierten Hauptschulabschlusses berechnet.***

Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erworben, wenn nach allen Leistungsfeststellungen der Notendurchschnitt der Kernfächer (Deu, Mat, Eng) mindestens 3,0 beträgt (keine Note 5 oder 6) und in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern ein Notendurchschnitt von 3,0 bei maximal einmal Note 5 vorliegt.

Schüler, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erzielt haben, erhalten neben dem Jahres- oder Abschlusszeugnis ein Ergänzungszeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss. (Berechtigung zum Übergang in den 10. Schuljahrgang → in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht)

***Sowohl beim Erreichen als auch beim Nichterreichen des qualifizierte Hauptschulabschlusses bleiben bei Verschlechterungen gegenüber der Jahresnote auf dem Zeugnis die Noten aus den besonderen Leistungsfeststellungen unberücksichtigt.***

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Versetzungsverordnung vom 09.02.10 (zul. geändert am 28.06.13)
- Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.04
- Erlass „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses“ vom 03.11.2005

#### **Hinweis:**

Wird einer Schülerin oder einem Schüler die Gesamtnote 5 oder 6 erteilt oder wird der qualifizierte Hauptschulabschluss nicht erreicht, sind minderjährige Schülerinnen und Schüler immer in die Obhut der Sorgeberechtigten zu übergeben.

## 2) Zeitlicher Ablauf

bis 03.02.24 – Bekanntgabe der Schwerpunkte für besondere Leistungsfeststellung  
(Kernfächer)

bis 21.03.24 - Ausgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen  
Leistungsfeststellung (Formblatt 0)

spätestens - Rückgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen  
bis 26.04.24 Leistungsfeststellung

08.05.24 - Notenschluss und Fertigstellung der Jahresnoten

08.05.24 - Belehrung aller Teilnehmer an den besonderen  
Leistungsfeststellungen

13./14.05. – Intensiv-Vorbereitungstage für die Teilnehmer an der besonderen  
2024 Leistungsfeststellung

### **15.05.24 - schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Deutsch**

16.05.24 - unterrichtsfreier Tag nur für Teilnehmer an der bLF

### **17.05.24 - schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Mathematik**

31.05.24 - Fertigstellung der Gesamtnoten (Deu; Mat) für Schülerinnen und Schüler,  
die an den besonderen Leistungsfeststellungen teilgenommen haben

ab 27.05.24 - Intensivvorbereitungstag (Konsultation) für die TN an der besonderen  
Leistungsfeststellung - mündliche besondere Leistungsfeststellungen  
(Wahlfach)

### **05./06.06.24 - mündliche besondere Leistungsfeststellungen (Wahlfach)**

10.06.24 - schriftliche Bekanntgabe der Noten und Gesamtnoten in den Fächern der  
schriftlichen besonderen Leistungsfeststellungen, der mündlichen  
Leistungsfeststellung und der Jahresnoten in den übrigen Fächern  
(Formblätter 6 und 7a)

10.06.24 - Ausgabe der Zeugnisse für HS Kl. 9 in der Marienkirche (möglich)

14.06.24 - Einreichen der Anträge auf Wechsel in Klasse 10 des auf den Real-  
schulabschlussbezogenen Unterrichtes

21.06.24 – Zeugnisausgabe für SuS, die den qualifizierten HSA erreicht haben

### **Anmerkung:**

Die Teilnehmer an den Leistungsfeststellungen haben immer den Tag vor einer  
solchen Leistungsfeststellung (egal ob schriftlich oder mündlich) bzw. die Tage der  
mündlichen Leistungsfeststellungen unterrichtsfrei. Für alle anderen Schülerinnen  
und Schüler besteht grundsätzlich in dieser Zeit Unterrichtspflicht.

### 3) Voraussetzungen für einen guten Hauptschulabschluss / qualifizierten HSA

- \* regelmäßiger Schulbesuch (Minimierung von Fehlzeiten)
- \* kontinuierliches Arbeiten das ganze Jahr über
- \* Lernen und Üben vor angekündigten Leistungserhebungen
- \* zeitnahes Nachholen versäumter Leistungsnachweise
- \* rechtzeitiges Anfertigen von Belegarbeiten und Hausarbeiten (pünktliche Abgabe)
- \* kontinuierliches Festigen des Unterrichtsstoffes (Hausaufgabenerledigung)
- \* keine Vernachlässigung von Nebenfächern
- \* vollständige Mitschriften zur Vorbereitung auf die Leistungsfeststellungen
- \* selbstständiges Lösen von Leistungsfeststellungsaufgaben vergangener Schuljahre (zu finden unter: <http://www.bildung-lsa.de> → Unterricht → **Zentrale Leistungserhebungen** → **Besondere Leistungsfeststellung – qualifizierter Hauptschulabschluss**)
- \* individuelle Auswertung der vier Informationen über den aktuellen Leistungsstand sowie des Halbjahreszeugnisses → Ableitung persönlicher Schlussfolgerungen
- \* vom Unterricht ablenkende Gegenstände verbleiben zu Hause
- \* ausgeschlafen zum Unterricht erscheinen

I. Günther  
Schulleiterin